



Amtliche Mitteilung Nr. 81/2025

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Köln

Vom 16. September 2025

Herausgegeben am 01. Oktober 2025

Technology
Arts Sciences
TH Köln

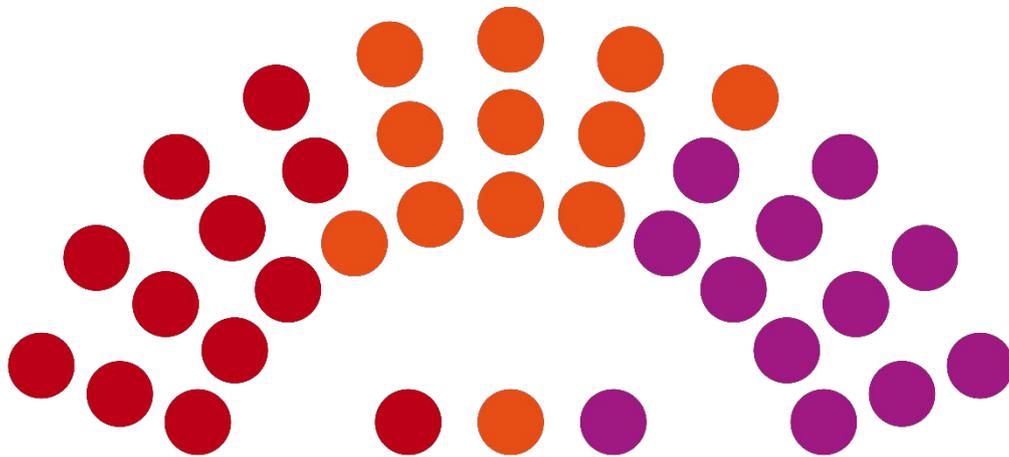
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Köln

Vom 16. September 2025



Studierendenparlament der Technischen Hochschule Köln

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 53 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 10. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 42/2022), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2024 (Amtliche Mitteilung 70/2024), hat die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Konstituierung	3
§ 2 Präsidium	3
§ 3 Einladung zu Sitzungen	3
§ 4 Ablauf einer Sitzung.....	4
§ 5 Tagesordnung.....	4
§ 6 Beschlussfähigkeit und Abwesenheit.....	5
§ 7 Anträge.....	5
§ 8 Anfragen.....	5
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 10 Beratung.....	6
§ 11 Beschlussfassung.....	7
§ 12 Wahlen im Studierendenparlament.....	7
§ 13 Protokollführung	8
§ 14 Außerordentliche Sitzungen.....	8
§ 15 Ausschüsse	8
§ 16 Bescheinigungen und Rückerstattung des Semesterticketbeitrages.....	9
§ 17 Schlussbestimmung	9

§ 1 Konstituierung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlamentes muss frühestens drei Tage, spätestens aber drei Wochen nach der Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses, noch während der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Wahlausschuss.
- (3) Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben des Präsidiums, wie die Sitzungsleitung, Protokollführung und Erstellung der Tagesordnung, bis ein neues Präsidium gewählt wurde.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist der erste Tagesordnungspunkt die Wahl des Präsidiums.
- (5) Nach Wahl des Präsidiums eröffnet dieses direkt im Anschluss die erste, ordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes. Die Regelungen nach § 3 entfallen. Die Tagesordnung wird abweichend von § 5 von den anwesenden Mitgliedern des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses unter Leitung des Präsidiums zu Beginn der Sitzung aufgestellt.

§ 2 Präsidium

- (1) Das Präsidium vertritt das Studierendenparlament und regelt dessen Geschäfte. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes und alle übrigen Anwesenden unterstehen der Ordnungsgewalt der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- (2) Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten und bis zu zwei Stellvertreter*innen. Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich gleichberechtigt, bei Differenzen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.
- (3) Das Präsidium hat das Recht:
 - a) eine Rednerin bzw. einen Redner zur Sache oder zur Form zu rufen und kann das Studierendenparlament entscheiden lassen, ob der bzw. dem Betreffenden zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort entzogen wird, wenn sie bzw. er einer zweimaligen Aufforderung, zur Sache zu reden oder bei ihren bzw. seinen Ausführungen die Form zu wahren, nicht nachkommt;
 - b) jede Sitzungsteilnehmerin bzw. jeden Sitzungsteilnehmer zur Ordnung zu rufen und das Studierendenparlament aufzufordern, darüber zu beschließen, ob die bzw. der Betreffende für die betreffende Sitzung oder den Tagesordnungspunkt auszuschließen ist.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, im Einvernehmen Ausgaben von bis zu 150€ pro Einzelfall zu tätigen, sofern diese im Aufgabenbereich des Präsidiums liegen. Über jede getätigte Ausgabe ist eine protokollarische Aufzeichnung mit entsprechender Begründung anzufertigen. Diese Aufzeichnungen sind dem Studierendenparlament auf der nächstmöglichen Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Einladung zu Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag zur Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.

(2) Das Studierendenparlament tritt während der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen zusammen.

(3) Das Präsidium lädt mindestens sieben Tage vorher zu einer Sitzung in elektronischer Form alle Mitglieder des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses ein. Dabei sind der Ort, die Zeit und die vorläufige Tagesordnung anzugeben.

(4) Während der vorlesungsfreien Zeit hat die Einladung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

(5) Die Studierendenschaft wird durch das Präsidium mindestens fünf Tage vor einer Sitzung über diese in elektronischer Form informiert.

§ 4 Ablauf einer Sitzung

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes leitet ein Mitglied des Präsidiums. Im Falle der Abwesenheit des Präsidiums wählt das Studierendenparlament eine Tagungsleiterin bzw. einen Tagungsleiter.

(2) Zu Beginn einer jeden Sitzung sind die folgenden Angelegenheiten zu erledigen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Beschluss der Sitzungsleitung
- c) Beschluss der Protokollführung
- d) Genehmigung Protokolle vergangener Sitzungen
- e) Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen auf die Tagesordnung
- f) Beschluss der Tagesordnung

(3) Am Ende der Sitzung ist der Termin der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch das Präsidium aufgestellt und mit der Einladung verschickt.

(2) Zu berücksichtigen auf dieser sind:

- a) Alle per Mail eingereichten Beratungsgegenstände eines Mitglieds der Studierendenschaft
- b) Alle vertagten Tagesordnungspunkte vergangener Sitzungen
- c) Alle bereits eingegangenen Anträge

(3) Zu Beginn jeder Sitzung wird über die Aufnahme der vorliegenden Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung abgestimmt. Anschließend wird die Tagesordnung um alle fristgemäß eingegangenen Beratungsgegenstände und Anträge erweitert und beschlossen.

(4) Änderungen der Tagesordnung, sowie die Absetzung von Tagesordnungspunkten, sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abwesenheit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungsraum anwesend sind.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes ist auch dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ein Mitglied gilt als entschuldigt fehlend, wenn es dem Präsidium seine Abwesenheit unter Angabe der Gründe per Mail mindestens zwei Tage vor Sitzung mitgeteilt hat oder auf Grund von Krankheit oder auf Grund eines besonderen Umstandes, und diese Gründe vom Präsidium anerkannt werden.

§ 7 Anträge

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft, gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln, sind berechtigt, Anträge und Beratungsgegenstände an das Studierendenparlament zu stellen. Sie sind innerhalb der Antragsfrist beim Präsidium einzureichen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
- (2) Die Antragsfrist ist drei Tage vor der Sitzung.
- (3) Verspätet eingegangene Anträge, die sich nicht auf die vorgeschlagene Tagesordnung beziehen, können als Dringlichkeitsanträge in diese aufgenommen werden oder sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes zu setzen. Dringlichkeitsanträge nach Antragsfrist des Studierendenparlamentes können nur von Mitgliedern des Studierendenparlamentes oder dem AStA gestellt werden.
- (4) Werden während einer Sitzung Anträge gestellt, die sich nicht auf den vorliegenden Tagesordnungspunkt beziehen, so kann das Studierendenparlament ihre Behandlung verweigern. Sie müssen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
- (5) Wünscht jemand einen Antrag zu stellen, zu ändern oder zurückzuziehen, so ist ihr bzw. ihm außer der Reihe auch das Wort zu erteilen. Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes hat das Recht, einen zurückgezogenen Antrag in der gleichen Lesung wieder aufzunehmen.
- (6) Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Fürstimmen („Ja“) als Gegenstimmen („Nein“) abgegeben wurden.

§ 8 Anfragen

Alle Mitglieder des Studierendenparlamentes können mindestens 48 Stunden vor der nächsten Sitzung Anfragen an den Allgemeinen Studierendenausschuss per Mail an das Sekretariat stellen. Der AStA muss diese auf der Sitzung beantworten.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern des Studierendenparlamentes gestellt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach

Anhören einer Gegenrednerin bzw. eines Gegenredners sofort abzustimmen. Gibt es keine Gegenrede, so ist der Antrag angenommen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Schluss der Redeliste
- b) Antrag auf Erweiterung der Redeliste
- c) Antrag auf Schluss der Debatte über einen Sachverhalt
- d) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- e) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
- f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- g) Antrag auf Vertagung der Sitzung
- h) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- i) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- j) Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung

(3) Werden Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt, gilt er als angenommen, wenn mehr Fürstimmen („Ja“) als Gegenstimmen („Nein“) abgegeben wurden. Hiervon ausgenommen gelten:

1. Anträge auf Schluss der Debatte und Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit als angenommen, wenn über die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments eine Fürstimme (Ja) abgegeben haben.

2. Anträge auf Vertagung der Sitzung und Anträge auf Abweichung von der Tagesordnung als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments eine Fürstimme (Ja) abgegeben haben

(4) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach (2) i) bedürfen einer protokollierten Begründung im öffentlich einsehbaren Protokoll.

§ 10 Beratung

(1) Rederecht haben alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln. Anderen Personen kann das Studierendenparlament Rederecht erteilen.

(2) Vor Beginn einer Diskussion bittet die Sitzungsleitung um Wortmeldungen. Sie bzw. er erteilt das Wort nach offener Redeliste.

(3) Die Redeliste kann unterbrochen werden:

- a) durch einen Ruf zur Geschäftsordnung, der erst nach den Ausführungen einer Rednerin bzw. eines Redners angemeldet werden kann;
- b) zur einmaligen, sofortigen Berichtigung;
- c) durch Wortmeldung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers;
- d) durch Wortmeldung der bzw. des AStA-Vorsitzenden, der AStA-Referentinnen und -Referenten und sonstigen studentischen Vertreterinnen und Vertretern, sofern Anfragen an sie bzw. ihn gerichtet sind.

(4) Kein Mitglied darf sprechen, wenn ihm nicht die Sitzungsleitung das Wort erteilt hat. Will die Sitzungsleitung selbst zur Sache sprechen, so hat sie bzw. er während der gesamten Debatte über diesen Punkt den Vorsitz an ihre bzw. seine StellvertreterInnen abzugeben.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Über jeden Antrag ist abzustimmen. Die Reihenfolge muss eingehalten werden. Alternativabstimmungen sind möglich.
- (2) Die Abstimmung findet statt durch Handzeichen.
- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlamentes ist namentlich abzustimmen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen als Enthaltungen abgegeben werden.
- (6) Eine Abstimmung kann in der Regel nicht angefochten werden. Eine Anfechtung ist nur wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln oder dieser Geschäftsordnung möglich. Hierüber entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet endgültig das Studierendenparlament.

§ 12 Wahlen im Studierendenparlament

- (1) Die Wahlen werden durch die Sitzungsleitung geleitet.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds der Studierendenschaft gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft findet eine Personaldebatte statt.
- (4) Die Wahlen sind grundsätzlich offen. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes findet namentlich öffentliche oder geheime Wahl statt.
- (5) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (6) Die erforderliche Mehrheit ist erreicht, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die einfache Mehrheit hat. Wird bei Stimmgleichheit der Letztplatzierten die Zahl der Sitze des Gremiums überschritten, so erfolgt eine Stichwahl.
- (7) Bei geheimer Abstimmung sind Stimmen ungültig, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.

§ 13 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung des Studierendenparlamentes ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss Angaben enthalten über:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes, wobei die Dauer der Anwesenheit und die Angabe »entschuldigt« bzw. »nicht entschuldigt« zu vermerken sind;
- c) den wesentlichen Gang der Beratung;
- d) die Texte der Anträge und Beschlüsse;
- e) Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen.

(2) Das Präsidium schlägt ein Mitglied des Studierendenparlamentes für die Protokollführung vor. Wenn möglich, soll das Präsidium die Protokollführung übernehmen.

(3) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann die Aufnahme einer eigenen Meinungsäußerung, einer Persönlichen Erklärung, in das Protokoll verlangen. Diese ist dem Präsidium schriftlich einzureichen.

(4) Das Protokoll wird von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten geführt und unterzeichnet.

(5) Das Protokoll ist spätestens sechs Tage nach der Sitzung der Studierendenschaft in elektronischer Form bekanntzugeben.

§ 14 Außerordentliche Sitzungen

(1) Ist eine ordentliche Sitzung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von mindestens zwei, höchstens sieben Vorlesungstagen eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

(2) Alle Teilnehmer, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind, werden mündlich von der Sitzungsleitung zur außerordentlichen Sitzung eingeladen. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses werden unverzüglich in elektronischer Form eingeladen. Sollte bei Einladung noch kein konkreter Raum feststehen, wird dieser schnellstmöglich bekanntgegeben. Spätestens dann wird die Studierendenschaft über die außerordentliche Sitzung informiert.

(3) Sowohl bei der mündlichen, als auch bei der schriftlichen Einladung ist ausdrücklich auf die geänderte Beschlussfähigkeit nach § 6 Abs. 2 hinzuweisen.

§ 15 Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament kann für die Beratung bestimmter Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

(2) Das Präsidium hat die Ausschüsse sinngemäß nach § 1 zu konstituieren.

(3) Mitglieder der Ausschüsse wählen jeweils eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der auf Verlangen des Studierendenparlamentes oder des Präsidiums diesem über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses Bericht erstattet.

(4) Rederecht und Stimmrecht haben nur Ausschussmitglieder. Mitglieder der Studierendenschaft können anwesend sein. Die Ausschüsse können Nichtmitgliedern das Rederecht erteilen.

(5) Das Studierendenparlament kann jeden Ausschuss durch Beschluss umbilden oder, gültig nur für die besonderen Ausschüsse, auflösen.

(6) Ansonsten gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß für die Ausschüsse.

§ 16 Bescheinigungen und Rückerstattung des Semesterticketbeitrages

(1) Es gelten die Bestimmungen des § 24 der Satzung der Studierendenschaft.

(2) Am Ende eines Semesters ist eine Übersicht der Anwesenheit über sämtliche Sitzungen in tabellarischer Form zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

(3) Eine Rückerstattung des Semesterticketbeitrages kann von Mitgliedern des Studierendenparlamentes per Mail an den AStA beantragt werden, wenn diese bei mehr als der Hälfte der Sitzungen des vergangenen Semesters teilgenommen haben, zu deren Zeitpunkt sie Mitglied im Studierendenparlament waren.

§ 17 Schlussbestimmung

(1) Die Geschäftsordnung kann durch einfache Mehrheit im Studierendenparlament geändert werden. Ihre Bestimmungen gelten nur im Rahmen der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20. Juni 2008 (Amtliche Mitteilung 32/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. April 2025 (Amtliche Mitteilung 19/2025), am gleichen Tage außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Technischen Hochschule Köln vom 04.09.2025.

Die Präsidentin des Studierendenparlamentes
der Technischen Hochschule Köln

Genoveva Ruhdorfer